

Wahlordnung des CVJM Velbert e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung des Vereins aufgestellt.

§ 2 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Außerdem müssen sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 11 Absatz 1 der Satzung werden in separaten Wahlgängen gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder nach § 11 Absatz 2 der Satzung werden in einer gemeinsamen Wahl gewählt. Nicht besetzte Vorstandsposten werden ebenfalls in einer gemeinsamen Wahl, jedoch getrennt von den regulär zur Wahl stehenden Vorstandsmitgliedern (§ 11 Absatz 3), gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer geheimen Wahl gewählt. Die Kassenprüfenden werden durch Handaufheben gewählt, sofern kein Mitglied geheime Wahl verlangt.
- (4) Um gewählt zu werden, müssen die Bewerbenden mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten.
- (5) Übersteigt die Anzahl der Bewerbenden, welche die für die Wahl notwendige Stimmenanzahl erhalten haben, die Anzahl der zu vergebenden Vorstandsposten, so gelten die Bewerbenden mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Stimmzettel

- (1) Die Bewerbenden werden auf einem Stimmzettel namentlich aufgeführt. Zusätzlich wird die Option „Keine der Genannten“ aufgeführt.
- (2) Auf dem Stimmzettel dürfen maximal so viel Bewerbende angekreuzt werden, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
- (3) Stimmzettel sind ungültig, wenn
 - mehr als die maximale Anzahl zu Wählender angekreuzt ist.
 - nichts angekreuzt ist.
 - die Option „Keine der Genannten“ und mindestens eine sich bewerbende Person angekreuzt sind.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wird durch die Person, welche die Versammlung leitet, benannt. Der Wahlausschuss sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (2) Mitglieder, die sich zur Wahl stellen, dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.
- (3) Die Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbenden auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Abwesende Bewerbende können gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Abstimmung deren Zustimmung als Erklärung in Textform vorliegt.
- (4) Vor der Wahl sind die Bewerbenden zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (5) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2024 beschlossen und tritt am 19.03.2024 in Kraft.